

Straf- und Beweisrechtes fern gestanden. Ihre Weistümer sind lateinisch redigiert und dem friesischen Rechtsbuche einverleibt worden; aber dies ist nicht etwa von ihnen selbst, sondern von Männern geschehen, deren besondere Aufgabe es war, das friesische Recht zu kodifizieren, und die ihrerseits, zumal sie keine Friesen waren, nicht befugt waren, den Friesen Rechtssätze zu weisen.

Während der dritte Abschnitt des Tit. XIV aus sprachlichen Gründen dem Hauptredaktor der Lex zugeschrieben werden muss, gehört der erste schon seiner Ausdrucksweise nach mit Tit. XI 'de lito' zusammen. Nur in XI 3 und XIV 2 begegnet die Wendung 'sacramenti mysterium perficere'¹; nur in XI 1 und in XIV 2 die merkwürdige Stellung 'te debes excusare' (XI 1) bzw. 'se debet excusare' (XIV 2). Die beiden Stücke beschäftigen sich, wie wir noch sehen werden, hauptsächlich mit dem Beweisverfahren und stammen ebenso wie Tit. VI, X und XII aus einer besonderen Aufzeichnung, deren Gegenstand das christianisierte mittelfriesische Beweisrecht war.

Wie der erste, so verwendet auch der zweite Abschnitt des Tit. XIV das für den dritten charakteristische Wort 'leudis' nicht. Was Sprache und Stil betrifft, so klingt der zweite Abschnitt wohl einmal an den ersten an, dass er sich aber weit enger mit dem dritten berührt, beweisen schon Ueberschrift und Eingang:

Abschn. 2: 'Caeterum inter Flehum et Sincfalum fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo: Is, qui compositionem homicidii quaerit'.

Abschn. 3: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est: Ille, qui compositionem homicidii quaerit'.

Man erhält bei der Lektüre der beiden Abschnitte den Eindruck, dass der in fließendem Latein geschriebene Abschnitt 2 von demselben Manne wie Abschnitt 3, aber etwas später abgefasst worden ist. Auch war das 'übrigens' seiner Ueberschrift doch nur dann wirklich angebracht, wenn der Verfasser des Abschnittes über die ostfriesische Gewohnheit, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als sei das im ersten Abschnitt mitgeteilte Beweisverfahren in ganz Friesland westlich vom Laubach Rechtens, hinter diesem mittelfriesischen nachträglich auch noch das west-

1) In XI 3: 'se solum ad sacramenti mysterium perficiendum protulerit'; in XIV 2: 'perfectorio sacramento' verderbt aus 'perfecto mysterio sacramenti'.